

Verein zur Förderung der deutschen Friedhofskultur

Satzung

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der deutschen Friedhofskultur".
Er hat seinen Sitz in Borken.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel sind nur entsprechend dieser Satzung zu verwenden. Die Interessenvertretung einzelner Mitglieder entspricht nicht Zweck und Aufgabe des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetztem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Institutionen und andere Vereine ideell unterstützt, die sich der Erhaltung der Friedhofskultur verschrieben haben.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Information und Aufklärung der breiten Bevölkerung über die tröstende, soziale und individuelle Bedeutung eines Grabes auf Friedhöfen für Hinterbliebene,
- die Förderung des Austausches und Verständnisses zwischen verschiedenen religiösen Gruppen bezüglich ihrer spezifischen Bestattungs- und Friedhofskultur,
- die Förderung von traditionellen und modernen Trauer- und Erinnerungsritualen,
- die Förderung der kunsthistorischen und kulturellen Bedeutung von Friedhöfen durch die bundesweite Veranstaltung des Tag des Friedhofs,
- die individuelle Unterstützung bei der Bewahrung historisch wertvoller Friedhöfe, Friedhofsteile, Friedhofsgebäude und Grabstätten.

Der Verein versteht sich als Ansprechpartner für alle Fragen rund um eine würdevolle Erinnerungs- und Trauerkultur.

Darüber hinaus ist der Verein das Sprachrohr für die Erhaltung großer Friedhöfe, vor allem im innerstädtischen Bereich, in denen die Friedhöfe eine ökologische Schutzfunktion übernehmen, Grün- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze darstellen sowie Zeugnisse der lokalen Geschichte ablegen.

Die Umsetzung des Vereinszweckes wird u.a. durch Vorträge, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterialien, Veranstaltungen, Stellungnahmen und gesellschaftspolitische Arbeit angestrebt.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen volljährig und dürfen in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand ist zu einer Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet.
2. Juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Daneben besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden. Diese unterstützen die Anliegen des Vereins durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur schriftlich mittels Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen Mitgliedsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schadet
 - c) sich in anderer Weise vereinsschädigend verhält.
6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er wird zehn Tage nach Aufgabe zur Post wirksam. Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen nicht. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 4 (Beiträge)

1. Die Mittel des Vereins ergeben sich aus Beiträgen und einmaligen Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge gemäß der Satzung und der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen. Die Beiträge können gestaffelt werden für Mitglieder, die

-aktive Mitglieder als natürliche Personen,
-fördernde Mitglieder,
-Personengesellschaften des Handelsrechts
-juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.

Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

3. Die Summe der Mitgliedsbeiträge muss ausreichen, um den festgestellten Haushalt des Fördervereins für das jeweils folgende Jahr zu sichern.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei Veränderungen des Aufkommens an Beiträgen und Zuwendungen oder des Haushaltsbedarfs die Beiträge anpassen.

§ 5 (Vereinsorgane)

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstandsvorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten, Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand verwendet die Vereinsbeiträge sowie das sonstige Vereinsvermögen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist ermächtigt, mit den Mitgliedern über größere und einmalige Zuwendungen Vereinbarungen zu treffen, nach denen diese Zuwendungen ganz oder teilweise nur zu besonderen Zwecken verwendet werden dürfen.

§ 7 bis 10 (Mitgliederversammlung)

§ 7

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform. Dies bezieht auch ausdrücklich die Einladung per E-Mail ein. Dabei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten, die zwischen dem Tag des Zuganges und dem Versammlungstag liegen muss. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

2. Stimmberechtigung hat jedes ordentliche Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.
3. Eine Ergänzung der Tagesordnung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10 % der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung dies verlangen. Des Weiteren gelten auch hier die Regelungen aus § 7 Abs. 1.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die fördernden Mitglieder über Beschlüsse der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 8

1. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
5. Erlass oder Änderung einer Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (siehe dazu § 9).

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
3. Die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied darf aber nicht mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
4. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung wird vom Vorsitzenden geregelt.

5. Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur dann abstimmen, wenn die Anträge auf der Tagesordnung stehen und mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse über die Veränderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen darüber hinaus einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, kann in einer zweiten unter Einhaltung der satzungsmäßigen Fristen einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
6. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die enge Wahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 10

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder in seinem Verhinderungsfall sein Vertreter oder - wenn auch dieser verhindert ist - ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte dazu bestimmtes Mitglied.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Vorsitzende der Versammlung zu unterschreiben hat.

§ 11 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 (Vermögensnachfolge)

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal in Kassel, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 (Eintragung der Satzung)

Es wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, diese Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borken eintragen zu lassen.

Borken / Grünberg, September 2014

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borken unter
